



Lilienthalstadt Anklam

*Erhaltungssatzung
Gellendiner Weg*

Erhaltungssatzung Anklam Siedlung "Gellendiner Siedlung"

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I. S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Anklam in ihren Sitzungen am 26.9.1991 und am 17.06.93 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Gellendiner Siedlung", und ist in dem beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt an
- Tuchowstraße 1-3 von der Grundstücksgrenze, Parkplatzflächen nicht einbezogen;
 - Fritz-Reuter-Straße 1-3 und Gellendiner Weg 2a-d von der Straßenkante der Pasewalker Allee, die Grünfläche hinter den Grundstücksgrenzen einbezogen;
 - Dr.-Külz-Straße 2-20 von der vermesenen Grundstücksgrenze entlang der Böschung bis zum Garagenkomplex an der Rückseite Dr.-Külz-Straße 20
 - Gellendiner Weg 24-17 von der inneren Wegkante des Plattenweges zum Stadtwald;
 - Gellendiner Weg 17 bis Tuchowstraße von der Wegführung, den Weg nicht einbezogen;
 - Tuchowstraße in Richtung Pasewalker Allee von der Eingrenzung des Grundstückes Tuchowstraße 3d bis zur Parkplatzfläche, die Gaststätte nicht einbezogen.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Anklam, Bauamt erteilt. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Amt für Bauordnung des Landkreises Anklam als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Anklamer erteilt.

§ 4 Ausnahmen

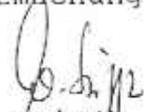
Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


stift
Bürgermeister

Anklam, den 17.06.1993



Anlage 2

Beschreibung der vorhandenen städtebaulichen Situation im Erhaltungsgebiet "Siedlung Gellendiner Weg"

Die Siedlung Gellendiner Weg entstand Ende der 30er Jahre. Heute stellt dieses als Gesamtheit erbaute Wohnquartier ein bedeutendes Zeugnis in der Baugeschichte Anklams dar, aber auch in der städtebaulichen und sozialkulturellen Entwicklung Deutschlands dar, dessen Bild auch der Nachwelt erhalten werden sollte. Noch sind die städtebauliche Anlage und die Architektur der Siedlung fast vollständig erhalten.

Das gestalterische einheitliche Bild der Siedlung ist geprägt durch den "regelmäßigen Siedlungsgrundriß, die Stellung der Gebäude, die Firstrichtungen und die ruhigen Dachflächen, die Fenster und Türen, die Farben und Materialien.

Dieses Siedlungsbild und seine Elemente sollen erhalten und gefördert werden.